

Hauptsatzung der Gemeinde Retschow

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2011 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Retschow umfasst die Orte Retschow, Glashagen, Stülow und Fulgenkoppel, wobei Ortsteilvertretungen nicht gebildet werden.
- (2) Die Gemeinde führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (3) Das Wappen zeigt: „Unter fünffach gezinntem roten Schildhaupt in Grün eine gestürzte, eingeschweifte goldene Spitze, belegt mit einem schreitenden schwarzen Hahn; vorn und hinten je eine schräg nach außen liegende goldene Ähre.“
- (4) Die Flagge der Gemeinde Retschow ist quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Schwarz und Gelb gestreift. Der schwarze Streifen nimmt dabei ein Viertel, der gelbe Streifen drei Viertel der Länge des Flaggentuchs ein. In der Mitte des gelben Streifens liegt, zwei Drittel der Höhe des Flaggentuchs einnehmend, das Wappen der Gemeinde.
Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.
- (5) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift
• GEMEINDE RETSCHOW • LANDKREIS ROSTOCK •
und die jeweilige Ordnungszahl in arabischen Ziffern.
- (6) Das große Siegel hat einen Durchmesser von 3,5 cm, das kleine Siegel einen Durchmesser von 2 cm.
- (7) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister soll bei wichtigen Planungen oder Vorhaben eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragezeit vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen.
Für die Fragezeit ist ein Zeitraum von bis zu 30 Minuten vorzusehen.

- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. – einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. – Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. – Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes
- Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht während der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet werden.

§ 4 Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister alle Gemeindevertreter an. Es sind keine stellvertretenden Mitglieder zu wählen.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V über
1. – die Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 1.500 € bis 5.000 €(brutto) sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 500 € bis 1.500 €(brutto) der Leistungsrate pro Monat.
 2. – die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von 10% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000 €(brutto), sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 500 € bis 5.000 €(brutto) je Ausgabefall.
 3. – die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 500 € bis 10.000 €(brutto).
 4. – die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsorenleistungen bis zu einem Betrag von 1.000 €.
- (4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 1 und 2 zu unterrichten.
- (5) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 5

Ausschüsse

- (1) Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr setzt sich aus 4 Gemeindevertretern zusammen.
Der Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur, Sport und Umwelt setzt sich aus 4 Gemeindevertretern zusammen.
Der Finanzausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus 3 Gemeindevertretern zusammen.
Es sind keine stellvertretenden Mitglieder zu wählen.
- (2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Hauptausschuss	Planung von Aufgaben mit besonderer Bedeutung; Kordinierung der Arbeit aller Ausschüsse; Aufgaben gem. § 4 dieser Satzung
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen; Steuern, Gebühren, Beiträge und sonst. Aufgaben
Ausschuss für Gemeinde- entwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmal- pflege, Probleme der Kleingartenanlagen; Umwelt- und Naturschutz; Landschaftspflege
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur Sport und Umwelt	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen; Kulturförderung und Sportentwicklung; Jugendförderung, Kindertagesstätten; Sozialwesen, Fremdenverkehr
Rechnungsprüfungsausschuss	Prüfung der Jahresrechnung

- (3) Die Sitzungen des Haupt- und des Rechnungsprüfungsausschusses finden nicht öffentlich, die der weiteren Ausschüsse öffentlich statt.

§ 6

Bürgermeister / Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V:
- über die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 1.500 €(brutto), sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 500 €(brutto) je Ausgabefall.
 - bei der Verfügung über Gemeindevermögen unterhalb einer Wertgrenze von 500 €(brutto), bei der Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb einer Wertgrenze von 500 €(brutto).

- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatz 1 zu unterrichten.

§ 7

Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) in Höhe von 25,50 EUR. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Ausschussvorsitzende oder bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,50 EUR.
- (3) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen eine gleiche sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung wie die Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (4) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 600,00 EUR monatlich.
- (5) Der amtierende Stellvertreter des Bürgermeisters erhält bei dessen Verhinderung für jeden Tag der Stellvertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Die Dauer der Vertretung muss zusammenhängend mindestens vier Wochen betragen.
- (6) Fraktionsvorsitzende erhalten keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung.
- (7) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, die eine Höhe von 150,00 EUR jährlich übersteigen, sind an die Gemeinde abzuführen.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Zusätzlich kann der Aushang an der Bekanntmachungstafel im Amt Bad Doberan-Land erfolgen. Dieser Aushang hat informatorischen Charakter und bewirkt die Bekanntmachung nicht.
- (2) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich in Glashagen-Dorf, Glashagen-Hof, Retschow-Dorf, Stülow und Fulgenkoppel. Die Bekanntmachungstafel im Amt Bad Doberan-Land befindet sich im Amtsgebäude, Kammerhof 3, 18209 Bad Doberan.
- (3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden, aber auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.
- (4) Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.
- (5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegung erfolgt im Verwaltungsgebäude des Amtes (Kammerhof 3, 18209 Bad Doberan). Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese

mit Aushang an der Bekanntmachungstafel des Amtes Bad Doberan-Land (Kammerhof 3, 18209 Bad Doberan) zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.
Die öffentliche Bekanntmachung ist in der vorgeschriebenen Form nach dem Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.04.2005, mit allen Änderungen, außer Kraft.